

Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Schleswig-Holstein

(FÖJ-Konzeption Schleswig-Holstein)

Neufassung

Verabschiedet vom FÖJ-Ausschuss am 28.06.2017

Inhaltsverzeichnis

Zur Geschichte des FÖJs in Schleswig-Holstein	3
FÖJ-Konzeption:	
1. Ziele und Inhalte des FÖJs	4
2. Struktur des FÖJs	7
2.1. Rahmenbedingungen	7
2.2. Teilnehmende, Bewerbung, Auswahl	8
2.3. Einsatzstellen und Betreuung	9
2.3.1 FÖJ-Einsatzstellen	9
2.3.2 Kriterien für die Anerkennung von Einsatzstellen	10
2.3.3 Kriterien für die Besetzung von Einsatzstellen	13
2.4. FÖJ-Träger	14
2.4.1 Anerkennung von FÖJ-Trägern	15
2.4.2 Weitere Aufgaben der FÖJ-Träger	16
2.5. FÖJ-Ausschuss	18
2.5.1 Zusammensetzung des FÖJ-Ausschusses	18
2.5.2 Vorsitz und Geschäftsführung	19
2.5.3 Abstimmungen im FÖJ-Ausschuss	20
2.5.4 Befangenheit	20
2.6. Einsatzstellen-Beiräte	21
2.7. FÖJ International	21
3. Weitere Regelungen	21
3.1. Mitbestimmung durch die FÖJ-Teilnehmenden	21
3.2. Austausch der FÖJ-Teilnehmenden bundesweit	22
3.3. Spenden und Sponsoring	22
 Anhang: Ausschlusskriterien	 23

Weitere Informationen auf:

www.oeko-jahr.de

www.umweltjahr.de

Zur Geschichte des FÖJs in Schleswig-Holstein

Erste Schritte zur Verwirklichung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) in Schleswig-Holstein wurden 1988 unter der Federführung des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vor allem von Verbänden aus der Jugend- und Naturschutzarbeit unternommen. Ein vorläufiger Einsatzstellen-Beirat, der sich zunächst aus der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugendverbände, Anderes Lernen e.V., artefact e.V., dem Bund für Umwelt und Naturschutz, der BUND-Jugend, dem Landesjugendring, Landwege e.V. und der Naturschutzjugend des Deutschen Bundes für Vogelschutz zusammensetzte, erarbeitete zu diesem Zweck ein erstes verbandsorientiertes Konzept.

Im Sommer 1990 wurde die Zuständigkeit für das Projekt dem damaligen Ministerium für Natur, Umwelt und Landesentwicklung übertragen. Im Dezember 1990 stimmte die Landesregierung nach Abstimmung mit dem Bundesfamilienministerium der Durchführung eines Modellvorhabens Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) in Schleswig-Holstein ab 1. Juli 1991 für die Dauer von 3 Jahren zu.

Nach erfolgreicher Beendigung des Modellvorhabens wurde das FÖJ in Schleswig-Holstein ab 1994 dauerhaft eingerichtet.

Die Zahl der jährlich zur Verfügung stehenden Plätze erhöhte sich von anfangs 30 im Jahr 1991 auf rund 160 im Jahr 2015. Ein Angebot weiterer Plätze wird angestrebt. Die tatsächliche Anzahl der Plätze richtet sich nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Seit 1992 nehmen auch ausländische Teilnehmende am FÖJ Schleswig-Holstein teil. Von 1996 bis 2003 beteiligte sich das FÖJ Schleswig-Holstein am Europäischen Freiwilligendienst (european voluntary service = EVS).

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche, vormals Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche) ist über die Ökologischen Freiwilligendienste Koppelsberg im Jugendpfarramt der Nordkirche von Beginn an FÖJ-Träger. Seit August 2003 gibt es als weiteren Träger die Trägergemeinschaft für das

FÖJ am Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (FÖJ-Träger Wattenmeer), bestehend aus WWF Deutschland, NABU Schleswig-Holstein, Seehundstation Friedrichskoog e. V., Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e. V. und Naturschutzgemeinschaft Sylt e.V.

Gefördert wird das FÖJ Schleswig-Holstein von der Landesregierung Schleswig-Holstein und der Bundesregierung, den FÖJ-Trägern, den Einsatzstellen und durch Sponsoren.

Es wird gemeinsam und in enger Zusammenarbeit von dem für das FÖJ zuständigen Ministerium und dem FÖJ-Ausschuss nach Maßgabe dieser FÖJ-Konzeption gelenkt.

1. Ziele und Inhalte des FÖJs

Das FÖJ stellt eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements dar. Dabei wird jungen Menschen ein Angebot zur Persönlichkeitsentwicklung und beruflichen Lebensorientierung im Bereich des Natur- und Umweltschutzes sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung gemacht. Das Kennenlernen und die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements stehen dabei deutlich im Vordergrund.

Die in den Einsatzstellen angebotenen Tätigkeiten und die Inhalte der Seminare dienen insbesondere der Erhaltung der gemeinsamen Lebensgrundlagen und der Gewinnung verbesserter Einsichten in die ökologischen, umwelt- und entwicklungspolitischen Zusammenhänge.

Leitprinzipien bei der Umsetzung

Bei der Durchführung des FÖJs ist das methodische Prinzip der Partizipation von großer Bedeutung: Um Entscheidungsprozesse nachvollziehbar zu gestalten, wird auf allen organisatorischen Ebenen eine weitgehende Einbeziehung der jeweils Beteiligten angestrebt.

Zur Förderung einer wirksamen Gleichstellung der am FÖJ teilnehmenden jungen Menschen wird auf Geschlechtergerechtigkeit im Sinne des Gender Mainstreaming geachtet.

Das FÖJ steht allen jungen Menschen ohne Unterschied offen. Das gilt insbesondere auch für Menschen mit Behinderung oder Einschränkungen. Lediglich die im Jugendfreiwilligendienstegesetz genannten zwei Voraussetzungen für eine Teilnahme müssen vorliegen: Alle müssen die Vollzeitpflicht erfüllt und dürfen bei Abschluss des FÖJs das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Sämtliche am FÖJ beteiligten Ebenen fühlen sich dem Leitgedanken der Inklusion verpflichtet. Sie streben daher an, Inklusion im Rahmen der jeweiligen personellen und finanziellen Möglichkeiten laufend zu verwirklichen.

Persönlichkeitsentwicklung

Junge Menschen erhalten die Möglichkeit, eigene Vorstellungen zu entwickeln, Erfahrungen zu sammeln und diese in ihre zukünftige Lebensgestaltung einzubringen. Hierbei sollen die Teilnehmenden folgende Fähigkeiten erlernen bzw. vertiefen:

- eigenverantwortlich mit Situationen umzugehen, für die es Spielräume im Handeln und Verhalten gibt;
- Initiative zu ergreifen;
- Gesamtzusammenhänge und gegenseitige Abhängigkeiten wie z. B. ökologische, gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen verstehen, einschätzen und bewerten zu können;
- Eigenverantwortlichkeit, Kooperations-, Kommunikations- und Kritikfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Konfliktlösung weiterzuentwickeln und auch mit Misserfolgen umgehen zu können;
- Bereitschaft zu zeigen, in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen, sich zielstrebig im persönlichen wie auch im gesellschaftlichen Umfeld zu engagieren.

Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung

Die persönliche Beziehung zur natürlichen Umwelt soll gestärkt und die Erkenntnis gefördert werden, dass der Mensch als Teil von Natur, Um- und Mitwelt Handlungs- und Fürsorgepflichten ihnen gegenüber hat. Dies beinhaltet die Hinführung zu einem

bewussteren ökologischen Verhalten und die Anregung eines eigenen Engagements für den Erhalt der Umwelt. Dabei sollen die Verknüpfungen zwischen Umwelt, Wirtschaft, sozialen Auswirkungen sowie dem eigenen Handeln erkannt werden. Es ist ein Ziel im FÖJ, dass die Teilnehmenden sich bei ihren Alltagsentscheidungen für ein umweltverträgliches, nachhaltiges und gegenüber sozial Schwächeren solidarisches Verhalten einsetzen.

Wissen und Können

Durch die konkrete Mitarbeit in natur- und umweltbezogenen Projekten erwerben die Teilnehmenden verschiedenste fachliche, gestalterische und organisatorische Fertigkeiten in ihren jeweiligen Einsatzfeldern.

Beispielsetzung

Mit ihrem freiwilligen Einsatz geben die jungen Menschen ein Beispiel für andere, damit sich immer mehr Menschen im Natur- und Umweltschutz engagieren.

Eine-Welt-Bewusstsein

Durch die Teilnahme von ausländischen Freiwilligen in Schleswig-Holstein und von deutschen Teilnehmenden in Einsatzstellen im europäischen Ausland soll den jungen Menschen gegenseitiges Verständnis und Achtung für kulturell unterschiedlich begründete Haltung zu Mensch, Natur und Umwelt sowie deren Schutz vermittelt werden. Darüber hinaus sollen sie den Natur- und Umweltschutz als globale Aufgabe begreifen und zur internationalen Zusammenarbeit befähigt werden. Sie sollen verstehen lernen, dass Armut oft zu Umweltzerstörung führen kann.

Bedeutung für spätere Tätigkeiten

Durch Einblicke in ökologisch orientierte Berufsfelder werden Perspektiven für die weitere Lebensgestaltung eröffnet.

Das FÖJ ist jedoch keine arbeitsmarktpolitische Maßnahme. Es wird arbeitsmarktneutral durchgeführt.

2. Struktur des FÖJs

2.1. Rahmenbedingungen

Das FÖJ umfasst sowohl eine fachliche als auch eine persönliche Betreuung durch die Einsatzstellen sowie eine erweiterte pädagogische Betreuung durch die Träger des FÖJs, unter anderem in Form von Seminaren (mindestens 25 Tage, bezogen auf die 12-monatige Regeldauer). Die Betreuung ist auf Grundlage der Ziele der FÖJ-Konzeption unter Beachtung des Gender Mainstreaming durchzuführen. Dazu sind Freiräume für die Teilnehmenden nötig und müssen gewährt werden.

Der Anspruch einer bildungspolitischen Maßnahme wird durch die begleitenden Seminare unterstützt. Ziele der Seminare sind:

- der Erwerb von ökologischem Grund- und Handlungswissen,
- die Auseinandersetzung mit verschiedenen (gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen, ökologischen, religiösen) Werteorientierungen, die sich auf praktisches Engagement für Mensch, Natur und Umwelt auswirken,
- die Stärkung der sozialen Verantwortungsbereitschaft für Mensch, Natur und Umwelt,
- die Anregung zur Übernahme von Ehrenämtern sowie
- die Förderung der Kompetenzentwicklung im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung, d. h. zu lernen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen und dementsprechend verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen.

Ausführlichere Informationen über die pädagogischen Hintergründe und die Seminare des FÖJs sind in der Seminarkonzeption nachzulesen.

Das FÖJ ist ganzjährig angelegt und dauert in der Regel zwölf Monate. Es beginnt turnusmäßig am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Freiwilligendienst soll überwiegend bestehen aus praktischen Hilfstätigkeiten in den Bereichen Natur- und Umweltschutz sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Den Teilnehmenden werden ein angemessenes Taschengeld und Zuschüsse zu Unterkunft und Verpflegung gewährt. Freiwillige, die während des FÖJs im Haushalt

ihrer Eltern wohnen, erhalten keinen Zuschuss zu den Unterkunftskosten. Erforderliche Arbeitskleidung wird bei Bedarf gestellt. Zusätzlich werden für die Teilnehmenden die Beiträge für Sozial- und Unfallversicherung abgeführt.

Nicht gewährt werden: Weihnachts- und Urlaubsgeld, Bezuschussung von Sparverträgen und Zuschüsse für Familienheimfahrten.

2.2. Teilnehmende, Bewerbung, Auswahl

Teilnehmende

Das Angebot richtet sich an alle jungen Menschen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und bei Abschluss eines FÖJs das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wichtig sind vor allem die persönliche Motivation für konkrete Natur- und Umweltarbeit und Themen der nachhaltigen Entwicklung, die Bereitschaft zu selbstständigem Arbeiten und die persönliche Zuverlässigkeit der Teilnehmenden.

Die Freiwilligen verpflichten sich, für ihren FÖJ-Träger und die jeweilige Einsatzstelle über den Verlauf des Einsatzes bis zum 20. Januar einen Zwischenbericht und zum Ende des Beschäftigungszeitraumes einen zusammenfassenden Erfahrungsbericht zu erstellen. Für Teilnehmende mit einer ausnahmsweise anderen vereinbarten Dienstdauer werden ggf. gesonderte Termine festgelegt.

Die Berichte dienen den Teilnehmenden zur Selbstreflexion sowie den FÖJ-Trägern und Einsatzstellen zur Weiterentwicklung des FÖJs.

Bewerbung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und des Auswahlverfahrens wird auf eine ausgewogene Zusammensetzung nach Bildungshintergrund und Geschlecht hingewirkt. Auch Menschen mit Behinderung oder Einschränkung und aus dem Ausland werden in besonderem Maße zur Teilnahme am FÖJ angeregt.

Bewerbungen müssen bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres bei den FÖJ-Trägern eingegangen sein.

Die Bewerbungen sind mit dem entsprechenden Formular an die Träger des FÖJs zu richten. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Ende der Bewerbungsfrist von dort eine Liste mit zwei bis drei Einsatzstellen, die ihren Wünschen und Neigungen am ehesten entsprechen. Sie vereinbaren umgehend mit den Einsatzstellen Termine für Vorstellungsgespräche.

Auswahl

Die Bewerberinnen und Bewerber melden den Trägern nach Ende des ca. sechswöchigen Vorstellungszeitraumes die Rangfolge der Einsatzstellen, in denen sie eingesetzt werden möchten. Auch die Einsatzstellen lassen den Trägern ihre Vorschlagsliste in dieser Zeit zukommen.

Der FÖJ-Ausschuss entscheidet über die vorliegenden Vorschläge. Eine Nachbesetzung durch die FÖJ-Träger ist möglich, wenn die Restlaufzeit des FÖJs mindestens sechs Monate beträgt.

Zwischen den einzelnen Teilnehmenden, dem Träger und der Einsatzstelle wird eine Vereinbarung auf der Basis des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG¹) geschlossen.

2.3. Einsatzstellen und Betreuung

2.3.1 FÖJ-Einsatzstellen

FÖJ-Einsatzstellen können insbesondere sein bei

- gemeinnützigen Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Jugendverbände und Träger der freien Jugendhilfe),
- gemeinnützigen Natur- und Umweltschutzvereinen und -verbänden,
- gemeinnützigen Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (z.B. der ökologischen Bildung, des Globalen Lernens),
- weiteren privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit Arbeitsfeldern im Natur- und Umweltschutz bzw. in anderen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung mit deutlichem Bezug zu Natur und Umwelt.

¹ Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16.05.2008 (BGBl. I S. 842)

Private Einrichtungen, die nicht gemeinnützig tätig sind, oder öffentliche Einrichtungen müssen die Gesamtkosten (plus ggf. anfallende Umsatzsteuer) für den FÖJ-Platz selbst übernehmen.

Zum Kennenlernen bestimmter Tätigkeiten im Sinne einer beruflichen Orientierung ist eine kurzzeitige Beschäftigung in unmittelbar angrenzenden wirtschaftlichen Bereichen mit Einwilligung der Freiwilligen ausnahmsweise zulässig. Dadurch darf jedoch keine sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Person ersetzt oder die Schaffung eines entsprechenden Erwerbsarbeitsplatzes verhindert werden.

Einsatzstellen können auch mehrere FÖJ-Plätze anbieten. Jeder dieser Plätze bedarf einer gesonderten Anerkennung.

Rechtsansprüche auf Anerkennung und Besetzung von Einsatzstellen bestehen nicht.

2.3.2 Kriterien für die Anerkennung von Einsatzstellen

Die FÖJ-Einsatzstellen werden vom FÖJ-Ausschuss auf Antrag in einem förmlichen Verfahren anerkannt. Die inhaltlichen Anforderungen an FÖJ-Einsatzstellen ergeben sich aus den Zielen des FÖJs. Die FÖJ-Einsatzstellen müssen Gewähr dafür bieten, dass diese Ziele erreicht werden können. Dies ist im Antrag darzustellen.

Die Anerkennung als Einsatzstelle wird regelmäßig im Rahmen der Einsatzstellenbesuche vom Träger überprüft. Einsatzstellen, die pausiert haben, sind vor Neubesetzung zu begutachten.

Der zuständige FÖJ-Träger berichtet dem Ausschuss über die jeweiligen Ergebnisse. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Anerkennungsvoraussetzungen behält sich der FÖJ-Ausschuss den Widerruf der Anerkennung vor.

Anerkennungsvoraussetzungen:

1. Der Einsatz muss arbeitsmarktneutral sein. Mit der Beschäftigung darf keinerlei Gewinnabsicht verbunden sein.

2. In privaten Einrichtungen, die nicht gemeinnützig tätig sind, oder in öffentlichen Einrichtungen dürfen FÖJ-Kräfte nur zusätzliche Aufgaben erfüllen.
3. Die Arbeit der FÖJ-Teilnehmenden in FÖJ-Einsatzstellen muss uneigennützig für den Natur- und Umweltschutz oder für andere Schwerpunktthemen der nachhaltigen Entwicklung mit konkretem Bezug zum Natur- und Umweltschutz durchgeführt werden.
4. Der Rechtsträger der Einsatzstelle muss seinen Sitz in Schleswig-Holstein haben oder langfristig Einrichtungen in Schleswig-Holstein betreiben. Dieses gilt nicht für die Einsatzstellen im Ausland.
5. Der Antragsteller oder die Einsatzstelle muss eine dreijährige qualifizierte Tätigkeit im Arbeitsschwerpunkt Natur- und Umweltschutz oder in anderen Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung mit deutlichem Bezug zum Natur- und Umweltschutz nachweisen.
6. Insgesamt müssen die Aktivitäten von FÖJ-Einsatzstellen und ihren Rechtsträgern mit den Zielen des FÖJs vereinbar sein. Die Ausschlusskriterien sind zu beachten (siehe Anhang). Für Unternehmen gilt, dass auch ihre sonstigen Tätigkeitsfelder nicht im Gegensatz zu den allgemeinen Zielen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit stehen dürfen.
7. Die Einsatzstellen sollen eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeitspalette schwerpunktmäßig im Umwelt- und Naturschutz oder in anderen Schwerpunktthemen der Bildung für nachhaltige Entwicklung in deutlicher Verbindung zum Natur- und Umweltschutz und überwiegend als praktische Hilfstätigkeiten anbieten. Aktives und freies Handeln der Teilnehmenden, z. B. in eigenen Projekten, ist (ggf. nach längerer Einarbeitungsphase) zu fördern und zu ermöglichen.
8. Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch die FÖJ-Einsatzstellen ist anzustreben.
9. Jede FÖJ-Einsatzstelle hat eine detaillierte Stellenbeschreibung vorzulegen (Inhalte der Tätigkeiten und Arbeitsformen, Beschreibung arbeitsbegleitender Lernmöglichkeiten, vorgesehene Gelegenheiten der Teilhabe von Freiwilligen an Entscheidungen in den Einsatzstellen, selbstbestimmter Gestaltungsspielraum der Teilnehmenden).
10. Jede Einsatzstelle hat je eine geeignete Person für die persönliche und fachliche Betreuung zu benennen und ihre Ansprechbarkeit für die Dauer des FÖJs

sicherzustellen. Bei den Betreuungspersonen sollen möglichst beide Geschlechter vertreten sein. Wer die persönliche Betreuung übernimmt, soll nach Möglichkeit nicht in das Weisungsgefüge bei der Einsatzstelle eingebunden sein.

11. Im Antrag sind der Arbeitsplatz und seine technische Ausstattung zu beschreiben; hieraus muss hervorgehen, dass die vorgesehenen Aufgaben unter organisatorischen Aspekten erledigt werden können.

Besondere Verpflichtungen der Einsatzstellen:

- Ausreichende Bereitstellung von Arbeitsmitteln (z.B. Fachliteratur, Büro- und IT-Bedarf, Gerätschaften etc.) für die Teilnehmenden
- Zusammenarbeit mit dem FÖJ-Träger bei der Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsprofils für die Freiwilligen
- Freistellung der Teilnehmenden für die durch die Träger angebotenen Seminare und ggf. für Aktivitäten in Sprecher-Funktionen
- Finanzielle Beteiligung der Einsatzstellen mit einem bestimmten Betrag pro Einsatzplatz, sofern sie die Kosten nicht vollständig selbst übernehmen. In Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung oder ein vollständiger Erlass beim FÖJ-Ausschuss beantragt werden.
Bei späterem Beginn oder vorzeitiger Beendigung des FÖJs zahlen die Einsatzstellen einen modifizierten Beitrag in Höhe eines Sockelbetrages von 20 % des Regelsatzes zuzüglich weiterer 20 % je angefangenes Vierteljahr.
- Übernahme der Gesamtkosten einschließlich der ggf. zu zahlenden Umsatzsteuer durch private oder öffentliche Einrichtungen gemäß Ziff. 2.3.1 Satz 2
- Sicherstellung einer Einarbeitungsphase (1. bis 4. Woche). In dieser Zeit sollte eine ausführliche und qualifizierte Einarbeitung in das anfallende Arbeitsspektrum erfolgen; die tägliche Ansprechbarkeit einer Betreuungsperson muss gewährleistet werden.
- Verpflichtung, fachliche und/oder persönliche Betreuungspersonen mindestens einmal in drei Jahren zu den Arbeitstagen des FÖJ-Trägers zu entsenden
- Bemühen um eine zeitgleiche Beschäftigung anderer junger Menschen, damit Teamwork und gegenseitige Unterstützung insbesondere durch Jugendliche in der Einsatzstelle möglich sind

- Übernahme der Kosten für Arbeitskleidung der FÖJ- Teilnehmenden
- Bereitstellung von Wohnraum bzw. aktive Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung
- Vorbereitung eines qualifizierten Zeugnisses, das auf Wunsch der Freiwilligen vom Träger ausgestellt wird
- Umgehende Mitteilung an den Träger bei Änderungen, die die Anerkennungs- voraussetzungen und/oder die Betreuungsfunktion betreffen
- Förderung und Unterstützung eigenständiger Projektarbeit der Teilnehmenden
- Stärkung der Freiwilligen in ihren Fähigkeiten
- Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Träger.

2.3.3 Kriterien für die Besetzung von Einsatzstellen

Maßgebend sind die nachfolgend genannten übergeordneten Aspekte und qualitativen Besetzungskriterien.

Übergeordnete Aspekte:

- ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Vereine und Verbände,
- Vielfalt an Themen und Tätigkeitsbereichen,
- regionale Verteilung,
- Einsatz auf neu anerkannten FÖJ-Plätzen.

Qualitative Besetzungskriterien:

- Vielfalt der Tätigkeiten innerhalb der Einsatzstelle;
- Partizipation und Förderung eigenverantwortlicher Arbeit;
- Möglichkeit zur Entwicklung und Entfaltung von sozialer und kommunikativer Kompetenz;
- Möglichkeit zur Förderung und Entwicklung handwerklicher Fähigkeiten;
- ganzjährig gute fachliche und persönliche Betreuung;
- Umsetzung des Einsatzplanes in der Einsatzstelle;
- weitere Jugendliche in der Einsatzstelle;
- Teilnahme der Betreuenden in den Einsatzstellen an Fortbildungen des FÖJ-Trägers;
- Gesamtzufriedenheit bisheriger Freiwilliger;

- Beteiligung von FÖJ-Teilnehmenden am Vorstellungs- und Auswahlverfahren für die nachfolgenden Freiwilligen;
- zusätzliche Bildungsangebote für die Teilnehmenden;
- Bereitschaft zur Aufnahme von unterrepräsentierten Zielgruppen, insbesondere NichtabiturientInnen, AusländerInnen, Menschen mit Migrationshintergrund, unter 18-Jährige und Menschen mit Behinderung oder Einschränkung;
- Förderung des FÖJs durch Öffentlichkeitsarbeit und Mitgestaltung;
- Kooperationsprojekte der Einsatzstellen untereinander oder mit anderen Partnern;
- intensive unmittelbare Naturerlebnisse;
- Interesse der Bewerberinnen und Bewerber für die Einsatzstelle;
- Wohnraumanmietung durch die Einsatzstelle in Gebieten mit Wohnungsmangel.

2.4. FÖJ-Träger

Für die organisatorische und praktische Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind die FÖJ-Träger zuständig.

Jeder FÖJ-Träger ist zuständig für die Abwicklung aller administrativen Aufgaben zur Durchführung des FÖJs im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs. Er ist dem für das FÖJ zuständigen Ministerium gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung der von Land und Bund zur Verfügung gestellten Mittel verantwortlich. Er ist für die Aufstellung seines Haushaltsplanes, für die Beantragung und die Abrechnung der Fördermittel sowie für alle Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit dem FÖJ in Schleswig-Holstein zuständig.

Die Träger schließen mit den Einsatzstellen gemäß § 5 Abs. 4 JFDG eine vertragliche Vereinbarung, Sofern § 11 Abs. 2 JFDG angewendet wird, beinhaltet die Vereinbarung u. a. eine Bürgschaft des Trägers gegenüber den Einsatzstellen.

Jeder FÖJ-Träger ist zuständig für das gesamte Bewerbungs-, Auswahl- und Betreuungsverfahren innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs nach Maßgabe des FÖJ-Ausschusses.

Die FÖJ-Träger haben vor allem pädagogische Aufgaben. Sie sind für die Unterstützung und Kontrolle der FÖJ-Einsatzstellen sowie für die fachliche und soziale Betreuung der FÖJ-Teilnehmenden einschließlich der begleitenden Seminararbeit verantwortlich.

Die FÖJ-Träger wickeln alle Personalangelegenheiten (Personalverwaltung, Lohnbuchhaltung, Mitteleinzug und ggf. -zuweisung an Einsatzstellen etc.) eigenverantwortlich ab.

Im Interesse einer landesweit einheitlichen Durchführung werden mindestens für die Vereinbarungen mit Einsatzstellen und Teilnehmenden sowie für die Anträge auf Anerkennung als Einsatzstelle oder auf Einrichtung weiterer Plätze einheitliche Textfassungen verwendet. Über notwendige Änderungen verständigen sich die Träger untereinander, bevor sie mit dem FÖJ-Ausschuss abgestimmt werden.

2.4.1 Anerkennung von FÖJ-Trägern

FÖJ-Träger werden auf schriftlichen Antrag durch das für das FÖJ zuständige Landesministerium förmlich zugelassen.

Antragsteller für die Anerkennung als FÖJ-Träger können alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Arbeitsschwerpunkt im Bereich Ökologie oder Bildung für nachhaltige Entwicklung sein, vorzugsweise:

- Verbände und Vereine im Umweltbereich (z. B. Naturschutzverbände, Umweltschutzverbände) sowie deren Zusammenschlüsse, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform,
- Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Jugendarbeit,
- kirchliche Einrichtungen,

Antragssteller haben u.a. zu belegen, dass sie auf der Grundlage einer ausgewogenen Personal- und einer tragfähigen Finanzstruktur die ordnungsgemäße Durchführung des FÖJs unter Einhaltung der bundes- und landesrechtlichen Regelungen gewährleisten können.

Für die Anerkennung bedarf es eines ausführlichen pädagogischen Rahmenkonzeptes auf der Grundlage der FÖJ- und Seminarkonzeptionen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als FÖJ-Träger besteht nicht.

FÖJ-Träger sind verpflichtet,

1. die Regelungen des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) einzuhalten,
2. die Konzeption für das FÖJ in Schleswig-Holstein als verbindlich anzuerkennen,
3. die FÖJ-Seminarkonzeption von Schleswig-Holstein als verbindlich anzuerkennen und auf deren Grundlage ein Umsetzungskonzept zu erstellen,
4. für die Durchführung der qualifizierten pädagogischen Begleitung (soziale Betreuung der Teilnehmenden und Seminararbeit) regelmäßig hauptamtliches, pädagogisch geschultes Personal einzusetzen, das die Voraussetzung für eine tarifliche Eingruppierung in mindestens TVöD E 9 oder 10 erfüllt und entsprechende Aufgaben übertragen bekommt,
5. im Rahmen der pädagogischen Begleitung einen Betreuungsschlüssel einzuhalten, der nicht schlechter sein darf als eine pädagogische Fachkraft auf 40 Freiwillige,
6. ihre Haushaltsmittel entsprechend den Vereinbarungen in einem etwaigen Vertrag mit dem Land und den Regelungen in den Zuwendungsbescheiden für die Landes- und Bundesförderung zu verwalten,
7. die Beschlüsse des FÖJ-Ausschusses einzuhalten, das gilt auch für bereits vorliegende Beschlüsse,
8. Presseerklärungen zum FÖJ nur nach Absprache mit dem für das FÖJ zuständigen Landesministerium abzugeben,
9. bei besonderen Vorkommnissen dem zuständigen Landesministerium unmittelbar Bericht zu erstatten.

2.4.2 Weitere Aufgaben der FÖJ-Träger

1. Der FÖJ-Träger kontrolliert die Einsatzstellen seines Bereichs in Bezug auf das Umsetzen der FÖJ-Konzeption und das Einhalten der Anerkennungsbedingungen. Jeder FÖJ-Träger sollte dazu möglichst alle zwei Jahre jede Einsatzstelle besuchen.

2. Wenn es Probleme in einer Einsatzstelle gibt, ist der zuständige FÖJ-Träger verpflichtet, die Lage zu überprüfen und dem Ausschuss zu berichten. Falls Probleme in einer Einsatzstelle trotz Ermahnungen der Träger anhalten und dadurch eine eventuelle Wiederbesetzung gefährden, muss der Träger die betreffende Einsatzstelle rechtzeitig davon schriftlich unter Aufzählung der Gründe in Kenntnis setzen. Der Ausschuss ist darüber zu informieren. Beim Besuch der Einsatzstelle durch den Träger aus diesem Anlass soll eine (nicht betroffene) Vertretung aus dem FÖJ-Ausschuss anwesend sein.
3. Es darf keine Personalunion zwischen fachlicher oder persönlicher Betreuung und der Wahrnehmung von Trägeraufgaben geben.
4. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Trägern, dem für das FÖJ zuständigen Landesministerium, dem FÖJ-Ausschuss und dem Einsatzstellenbeirat ist zu gewährleisten.
5. Alle Träger sind Mitglied im FÖJ-Ausschuss und üben eine vorbereitende und beratende Funktion aus. Die Verantwortlichen bzw. deren Vertretungen für die Trägeraufgaben sollen an den Sitzungen des FÖJ-Ausschusses teilnehmen und u.a. über den Ablauf der Seminare und die Situation der FÖJ-Teilnehmenden in den Einsatzstellen berichten. Jede FÖJ-Ausschuss-Sitzung wird mit der Geschäftsführung (siehe Ziffer 2.5.2) gemeinsam vorbereitet.
6. Der Träger bereitet das Anerkennungsverfahren zukünftiger Einsatzstellen und neuer FÖJ-Plätze vor. Nach Genehmigung durch den FÖJ-Ausschuss lässt der Träger die Einsatzstellen zu.
7. Der Träger erarbeitet einen Besetzungsvorschlag für die von ihm betreuten Einsatzstellen für das nachfolgende FÖJ-Jahr und legt ihn dem FÖJ-Ausschuss zur Genehmigung vor.
8. Die Träger führen das Auswahl- und Bewerbungsverfahren gemeinsam durch und legen dem FÖJ-Ausschuss ihre Zuweisungsvorschlagslisten vor. Dieses Verfahren erfolgt nach Maßgabe des FÖJ-Ausschusses.
9. Die Träger sollen eine Vielfalt von Einsatzstellen mit verschiedenen ökologischen Tätigkeitsfeldern oder anderen Schwerpunktthemen der nachhaltigen Entwicklung mit Bezug zu Natur und Umwelt betreuen.
10. Jeder Träger stellt den FÖJ-Teilnehmenden zum Abschluss ihres FÖJ eine Teilnahmebescheinigung bzw. auf Wunsch auch ein Zeugnis aus. Wenn die FÖJ-Teilnehmenden es wünschen, stellt der Träger Bescheinigungen über die

Teilnahme an den Seminaren mit jeweiliger Nennung der Themenschwerpunkte aus.

11. Jeder Träger kann Berufsorientierungstage selbst oder in Absprache mit den anderen Trägern gemeinsam organisieren und durchführen.
12. Informationsmaterial für Interessierte und Bewerbungsunterlagen sind in Zusammenarbeit aller FÖJ-Träger zu erstellen und in geeigneter Form bereitzuhalten.

2.5. FÖJ-Ausschuss

Die Gesamtaufsicht über das FÖJ liegt beim für das FÖJ zuständigen Ministerium. Der FÖJ-Ausschuss entscheidet insbesondere über die Anerkennung und die Besetzung der Einsatzstellen. Der FÖJ-Ausschuss schreibt die FÖJ-Konzeption und Seminarkonzeption bei Bedarf fort. Er arbeitet nach dem Grundsatz der Partizipation.

Von den Beschlüssen ausgenommen sind das förmliche Anerkennungsverfahren für FÖJ-Träger und haushaltsrechtliche Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des für das FÖJ zuständigen Ministeriums fallen.

2.5.1 Zusammensetzung des FÖJ-Ausschusses

Der FÖJ-Ausschuss setzt sich aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern zusammen.

Stimmberechtigte Mitglieder mit je einer Stimme sind:

- das für Umwelt zuständige Ministerium,
- das für Jugend zuständige Ministerium,
- das für Bildung zuständige Ministerium,
- eine Vertretung des Landesjugendringes, berufen durch das für Jugend zuständige Ministerium,
- eine Vertretung der Naturschutzverbände, berufen durch das für Umwelt zuständige Ministerium.

Eine gemeinsame Stimme haben:

- die Jahrgangssprecherinnen und -sprecher der FÖJ-Teilnehmenden (eine/r pro Seminargruppe).

Stellvertretende Mitglieder

Jedes stimmberechtigte Mitglied benennt der Geschäftsführung eine namentliche Stellvertretung.

Die FÖJ-Ausschuss-Sprecherinnen und -Sprecher stellen untereinander eine Vertretung sicher.

Beratende Mitglieder sind:

- die Sprecherinnen und Sprecher der Einsatzstellen-Beiräte,
- die FÖJ-Träger,

2.5.2 Vorsitz und Geschäftsführung

Den Vorsitz im FÖJ-Ausschuss führt die Vertretung des für das FÖJ zuständigen Ministeriums.

Die Geschäftsführung obliegt den Ökologischen Freiwilligendiensten beim Jugendpfarramt in der Nordkirche. Dort ist die Geschäftsstelle des FÖJ-Ausschusses eingerichtet.

Vorbereitung der Sitzungen, Protokoll, Vertraulichkeit

Der Ausschuss bestimmt die Sitzungstermine selbst.

Die Geschäftsstelle bereitet die Tagesordnung in Abstimmung mit dem für das FÖJ zuständigen Ministerium vor und übersendet sie den Ausschussmitgliedern im Rahmen der Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Termin. Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich zugeleitet.

In dringenden Einzelfällen kann im Einvernehmen mit dem vorsitzführenden Ministerium von diesen Fristen abgewichen werden, sofern eine ausreichende Vorbereitungszeit für die Mitglieder weiterhin gewährleistet bleibt.

Die Geschäftsstelle protokolliert die Sitzung. Nach Abstimmung mit dem vorsitzführenden Ministerium wird das Protokoll den Ausschussmitgliedern zugesandt.

Der Verlauf der Sitzung sowie die für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen und das Protokoll sind vertraulich zu behandeln, sofern der Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.

2.5.3 Abstimmungen im FÖJ-Ausschuss

Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von vier der sechs Stimmberechtigten beschlussfähig.

Der FÖJ-Ausschuss stimmt nach dem Konsensprinzip ab. Wenn eine Abstimmung im Konsens nicht möglich ist, müssen sich mindestens drei Stimmen für die Annahme des Beschlussvorschlags aussprechen. Bei gleicher Stimmenzahl für Annahme und für Ablehnung gilt der Antrag als abgelehnt.

2.5.4 Befangenheit

Stimmberechtigte Mitglieder, die selbst oder deren Angehörige durch Entscheidungen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Gleiches gilt für Personen, bei denen Zweifel an der unparteilichen Ausübung des Stimmrechts bestehen können, z.B. aufgrund von organisatorischen Verflechtungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. In beiden Fällen sind die Mitglieder zu einer entsprechenden Mitteilung gegenüber dem Ausschuss verpflichtet. Im Zweifel entscheidet der Ausschuss darüber, ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Stimmabgabe vorliegen.

Die Betroffenen müssen bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit sowie – bei festgestellter Befangenheit – während der Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.

2.6. Einsatzstellen-Beiräte

Die Einsatzstellen-Beiräte sind freiwillige Zusammenschlüsse aller FÖJ- Einsatzstellen aus dem Bereich jeweils eines FÖJ-Trägers. Sie begleiten das FÖJ kritisch und konstruktiv. Darüber hinaus unterstützen die Beiräte die Lobbyarbeit für das FÖJ. Weitere wichtige Aufgaben sind die Klärung von Problemen in den Einsatzstellen und die Vernetzung der Einsatzstellen. Die von den Einsatzstellen benannten VertreterInnen im Beirat sollen die Einsatzstellen repräsentieren; sie müssen nicht zugleich persönliche oder fachliche Betreuungspersonen sein.

2.7. FÖJ International

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel fördert das FÖJ Schleswig-Holstein den Austausch von jungen Menschen auf europäischer und internationaler Ebene. Daher dürfen sich bis zu 10 % des besetzten Platzkontingents in ausländischen Einsatzstellen befinden. Außerdem sind Freiwillige aus dem Ausland für ein FÖJ im Inland willkommen („Incomer“). Die Träger können für diese Aufgaben zusätzliche Mittel einwerben.

3. Weitere Regelungen

3.1. Mitbestimmung durch die FÖJ-Teilnehmenden

Das System einer Mitbestimmung durch Sprecherinnen und Sprecher ist wesentlicher Bestandteil des partizipativen Bildungskonzeptes im FÖJ Schleswig-Holstein. Die Anzahl der Sprecherinnen und Sprecher sowie die Aufteilung nach Funktionen oder Themen werden von den Teilnehmenden selbst bestimmt. Eine Unterstützung durch ehemalige Sprecherinnen und Sprecher ist wünschenswert. Auf eine Berücksichtigung der ausländischen Teilnehmenden sollte geachtet werden. Aus jeder Seminargruppe wird eine Sprecherin oder ein Sprecher in den FÖJ- Ausschuss entsandt. Sie alle haben eine gemeinsame Stimme (siehe Ziffer 2.5.1).

FÖJ-Träger und -Einsatzstellen verpflichten sich zur Unterstützung dieses Mitbestimmungssystems.

3.2. Austausch der FÖJ-Teilnehmenden bundesweit

Der Ausschuss unterstützt die Möglichkeit zum landes- und bundesweiten Austausch, auch unter dem Namen „Tauschrausch“ oder ‘Ökiglück‘ bekannt. Es soll allen Teilnehmenden die Möglichkeit geben, eine Woche (in Ausnahmefällen auch mehrere Wochen) während ihres FÖJs in einer anderen Einsatzstelle in jedem Bundesland beschäftigt werden zu können. Der Austausch zwischen Teilnehmenden unterschiedlicher Träger muss für die Träger kostenneutral gestaltet werden. Er wird von den Teilnehmenden eigenverantwortlich organisiert und gilt als Arbeitszeit.

Betroffene Träger und beide Einsatzstellen müssen dem Austausch vorab zustimmen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme am „Tauschrausch“.

3.3 Spenden und Sponsoring

Zusätzliche Gelder für das FÖJ über Spenden, Stiftungen und Sponsoring dürfen sowohl von den Trägern als auch von den Einsatzstellen eingeworben werden. Eine inhaltliche Einflussnahme von Seiten der Geber auf das FÖJ ist dabei auszuschließen. Die Gelder können sowohl für die Verbesserung der Qualität als auch für eine Erhöhung der Platzzahl eingesetzt werden.

Anhang : Ausschlusskriterien

Anhang:**• Ausschlusskriterien**

Bei der Anerkennung von FÖJ-Einsatzstellen verpflichten sich der FÖJ- Ausschuss und die Träger, nach bestem Wissen auf die Einhaltung der nachfolgenden Kriterien zu achten. Über diese speziellen Kriterien hinaus sind die allgemeinen Anerkennungskriterien gemäß gültiger FÖJ-Konzeption zu beachten.

Ausschlusskriterien:

- Herstellung von/ Handel mit Kriegswaffen und Militärgütern
- Herstellung von / Handel mit Atomenergie
- Verstöße gegen Umweltrecht und internationale Konventionen
- Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden in der Form von Raubbau
- Verschwendung von natürlichen Ressourcen wie Wasser, Bodenschätze und Energie
- Nichteinhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm auch im Zulieferanten Bereich
- Artwidrige Tierhaltung
- Beteiligung an Tierversuchen, es sei denn, sie sind zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die auf der Negativliste des Deutschen Tierschutzbundes stehen.
- Freisetzung von gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen oder Bakterien; Agrarproduktion mit Hilfe der o.a. Organismen oder Lebensmittelproduktion oder Handel mit daraus gewonnenen Hilfsstoffen

Antragsteller haben durch Unterschrift zu versichern, dass diese Ausschlusskriterien beachtet werden. Bei Zweifeln seitens der FÖJ-Ausschussmitglieder oder der Träger an der Richtigkeit der Angaben zu diesen Kriterien haben die Antragsteller die Zweifel glaubhaft auszuräumen.